

Denkmalpflegerische Bewertung historischer Bauten

Jeder Sachverständige kennt die Methoden zur Liegenschaftsbewertung, die bei einem Baudenkmal ihre Grenzen finden, da unterschiedliche Denkmalwerte, d. h. die Ergebnisse der denkmalpflegerischen Wertanalyse z. B. den Verkehrswert des Objektes wesentlich beeinflussen. In der Praxis stellt sich für jeden Eigentümer oder Investor bei einem Baudenkmal die Frage, welcher wirtschaftlichen Nutzung er das jeweilige Objekt zuführen kann und welche Veränderungen möglich sind, um diesen Nutzen zu erzielen.

Als Vollzugsorgan für das Denkmalschutzgesetz des Bundes ist das Bundesdenkmalamt als zentrale Dienststelle in direkter Bundesverwaltung tätig. Es liegt in seinem Ermessen, im Vollzug des Gesetzes Objekte unter Schutz zu stellen und Veränderungen in Bescheiden zuzulassen. Das heißt, daß diese Bescheide von großer wirtschaftlicher Relevanz sind und damit den Verkehrswert des Objektes wesentlich bestimmen. Oft erscheinen diese Bescheide in ihrer wirtschaftlichen Konsequenz unzumutbar und unverständlich, weil man mit falschen Vorstellungen an das Objekt heranging und ein Konzept entwickelt hat, dem der Denkmalschutz nicht folgen kann. Die Diskussion des Konzeptes mit den zuständigen Beamten ist in vielen Fällen für beide Seiten frustrierend, wenn dem Antragsteller die Grundsätze des Denkmalschutzes und dessen Terminologie fremd sind. Um dieser babylonischen Sprachverwirrung entgegenzuwirken und größere Sicherheit zu schaffen, seien wesentliche Züge der Theorie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angerissen:

Vorrangige Aufgabe des staatlichen Denkmalschutzes ist es, die historische, künstlerische und sonstige kulturelle Authentizität der Denkmalsubstanz möglichst unverfälscht und vollständig den kommenden Generationen zu erhalten. Was dazu notwendig und geduldet ist, definiert die internationale Charta von Venedig¹:

¹ Charta von Venedig, 1964. Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche).

Die vorliegende deutsche Übersetzung auf der Grundlage des französischen und englischen Originaltextes und vorhandener deutscher Fassungen besorgten: Ernst BACHER (Präsident des ICOMOS Nationalkomitees Österreich), Ludwig DEITERS (Präsident des ICOMOS Nationalkomitees Deutsche Demokratische Republik), Michael PETZET (Präsident des ICOMOS Nationalkomitees Bundesrepublik Deutschland) und Alfred WYSS (Vizepräsident des ICOMOS Nationalkomitees Schweiz). Chorin, am 14. April 1989. ÖZKD 1/2 1989

Die Erhaltung von Denkmälern bedingt zunächst eine dauernde Pflege (Art. 4).

Die Erhaltung der Denkmäler wird immer begünstigt durch eine der Gesellschaft nützliche Funktion. Ein solcher Gebrauch ist daher wünschenswert, darf aber Struktur und Gestalt der Denkmäler nicht verändern. Nur innerhalb dieser Grenzen können durch die Entwicklung gesellschaftlicher Ansprüche und durch Nutzungsänderungen bedingte Eingriffe geplant und bewilligt werden. (Art. 5).

Zur Erhaltung eines Denkmals gehört die Bewahrung eines seinem Maßstab entsprechenden Rahmens. Wenn die überlieferte Umgebung noch vorhanden ist, muß sie erhalten werden und es verbietet sich jede neue Baumaßnahme, jede Zerstörung, jede Umgestaltung, die das Zusammenwirken von Bauvolumen und Farbigkeit verändern könnte (Art. 6).

Die Beiträge aller Epochen zu einem Denkmal müssen respektiert werden: Stilreinheit ist kein Restaurierungsziel. Wenn ein Werk verschiedene sich überlagernde Zustände aufweist, ist eine Aufdeckung verdeckter Zustände nur dann gerechtfertigt, wenn das zu Entfernende von geringer Bedeutung ist, wenn der aufzudeckende Bestand von hervorragendem historischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Wert ist und wenn sein Erhaltungszustand die Maßnahme rechtfertigt. Das Urteil über den Wert der zur Diskussion stehenden Zustände und die Entscheidung darüber, was beseitigt werden kann, dürfen nicht allein von dem für das Projekt Verantwortlichen abhängen (Art. 11).

Die Restaurierung ist eine Maßnahme, die Ausnahmecharakter behalten sollte. Ihr Ziel ist es, die ästhetischen und historischen Werte des Denkmals zu bewahren und zu erschließen. Sie gründet sich auf die Respektierung des überlieferten Bestandes und auf authentische Dokumente. Sie findet dort ihre Grenze, wo die Hypothese beginnt. Wenn es aus ästhetischen oder technischen Gründen notwendig ist, etwas wiederherzustellen, von dem man nicht weiß, wie es ausgesehen hat, wird sich das ergänzende Werk von der bestehenden Komposition abheben und den Stempel unserer Zeit tragen. Zu einer Restaurierung gehören vorbereitende und begleitende archäologische, kunst- und geschichtswissenschaftliche Untersuchungen (Art. 9).

Hinzufügungen können nur geduldet werden, soweit sie alle interessanten Teile des Denkmals, seinen überlieferten Rahmen, die Ausgewogenheit seiner Komposition und sein Verhältnis zur Umgebung respektieren (Art. 13).

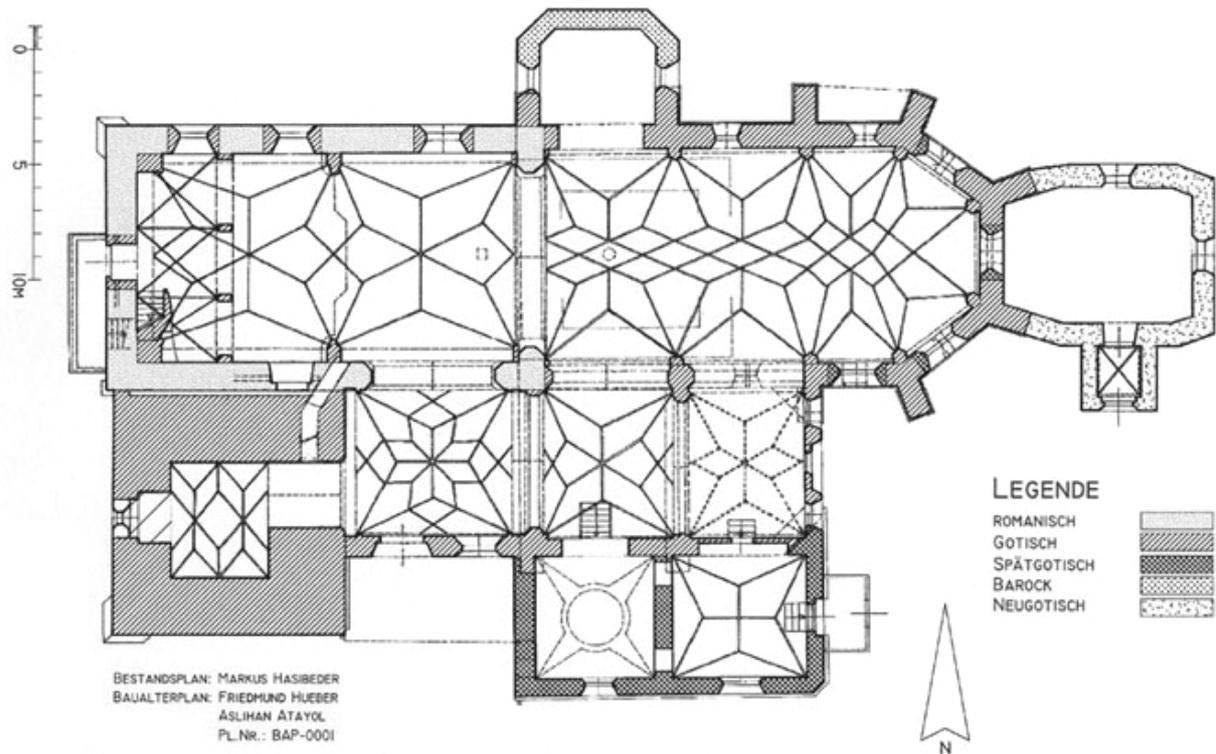


Abb.1: Baualterplan der Pfarrkirche von Bad Aussee/Stmk.
 In einem **Baualterplan** ist für jeden Abschnitt des Gebäudes seine Entstehungszeit angegeben.

Damit ist umrissen, daß die meist in mehreren Phasen der Veränderung entstandene Originalsubstanz möglichst vollständig zu erhalten und - soweit es möglich ist - in traditionellen technischen Verfahren zu restaurieren ist. Alle für die Erhaltung notwendigen Zubauten und Veränderungen sollen jedoch die Formensprache unserer Zeit tragen, wobei die Maßstäblichkeit zu wahren ist.

Um feststellen zu können, was zu erhalten und entsprechend in Szene zu setzen ist und was einer neuen Nutzung geopfert werden kann, ist es notwendig, das Objekt und seine Entstehungsgeschichte zu kennen. Je besser man es kennt, desto sicherer wird die Beurteilung sein, daher ist eine **Bauanalyse** für die Bewertung eine notwendige Voraussetzung. Die denkmalpflegerische Bauanalyse schlägt sich in einem Baualterplan für die Substanz und in der Folge in einer Analyse der Geschichte der Wandoberflächen nieder.

Leider gibt es immer noch wenig Verständnis für die Sinnhaftigkeit dieser Vorarbeiten, die durchgeführt werden sollten, bevor die Planung und der Bau beginnt. (Zur Bauanalyse habe ich 1990 referiert. Es ist nachzulesen in: ÖGEB Seminarbericht, Erhaltung und Erneuerung von Bauten, Bd. 3).

Für jede technische Bewertung eines Bauwerkes ist die genaue Kenntnis der Substanz und ihres Erhaltungszustandes notwendig. Genauso notwendig ist sie für die **denkmalpflegerische Wertanalyse**. Je detaillierter die Kenntnis der Substanz des Baudenkmales und seiner Geschichte ist, desto sicherer wird die denkmalpflegerische Wertanalyse. Diese Analyse der Werte jedes Denkmals bestimmt die Wahl der Methode und den Grad der geduldeten, bzw. notwendigen Intervention.

Die **Denkmalwerte** sind gegeneinander schwer abzugrenzen, überschneiden sich inhaltlich und lassen sich schwer gruppieren. Daher werden sie von einigen Fachleuten unterschiedlich gegeneinander abgegrenzt und fanden dementsprechend gegeneinander verschobene Inhalte und Bezeichnungen. Alles in Allem enthält aber jede dieser Skalen die Summe der uns möglich erscheinenden Werte eines Denkmals. Ihre Anforderungen an die Denkmalpflege stehen oft in direktem Widerspruch zueinander.



Abb. 2: Das Siegestor in München
Vom Krieg zerstört, wäre es paradox gewesen, das Tor, welches König Ludwig I. dem Bayrischen Heere errichten ließ, wiederaufzubauen. So hat das städtebaulich bedeutende Denkmal einen neuen Inhalt bekommen. Die Kriegsschäden zeigend, ist es "Dem Sieg geweiht, vom Krieg zerstört, zum Frieden mahnend." Die neuen **Erinnerungs-** und **politischen Werte** haben die Art der Restaurierung bestimmt.

Jedes hochwertige Denkmal beinhaltet mehrere oder all diese Werte in unterschiedlichem Maße und unterschiedlicher Verteilung. Die Summe der in unterschiedlichem Maße vertretenen Wertinhalte ergibt den Wert eines Denkmals.

Im Unterschied zu fast allen anderen Sprachen, die den Begriff für unser Betrachtungsobjekt von "Monumentum" ableiten, verwendet die deutsche Sprache das Wort "Denk - mal" (wie Erinnerungs-mal, Mahn-mal) und spricht damit jene Gruppe von Denkmälern (Monumente) wörtlich an, deren Hauptinhalt der **Erinnerungswert** ist. Als Erinnerungsmal an ein historisches Ereignis, welches das Geschichtsbewußtsein, das Nationalbewußtsein etc. vertieft. Als solches bedarf es der Pflege, die seinem Programm entspricht. Dem politischen Willen entsprechend kann es sogar durch die Art seiner Pflege "entschärft", inhaltlich verändert und umfunktioniert werden, so daß es einem manipulierten, politischen Wert erhält.



Abb. 3: Die Kaserne in Santiago de Cuba

Hier begann die Revolution, aus deren Zeit es noch Einschüsse in der Fassade gibt. Wegen ihres hohen **politischen Wertes** und ihres **Erinnerungswertes** werden diese Einschußlöcher bei jeder Fassadenrestaurierung wiederhergestellt.

Als künstlerische Schöpfung kann ein Bauwerk auch einen hohen **Kunstwert** haben. Ist dieses Denkmal also auch ein Kunstwerk mit hohem **künstlerischen Wert** und hoher, beeindruckender **künstlerischer Wirkung** - beides Unterbegriffe des Kunstwertes - so wird die Pflegemaßnahme dies zu berücksichtigen haben und - wenn keine anderen Wertinhalte dagegen sprechen - alles zu unternehmen haben, um die künstlerische Einheit zu erhalten oder wiederherzustellen.



Abb. 4: Tetrapylon in Aphrodisias/TR

Die **Anastylose** (s. ebendort) dieses Bauwerkes haben wir für die NY-University 1980-1990 durchgeführt. Das archäologische Bau-Denkmal hat hohen Urkundenwert als reales Zeugnis aus der Römerzeit, einen evidenten, hohen Alterswert, sowie einen besonderen wissenschaftlichen Wert, die antike Bautechnik und die Architekturgeschichte betreffend.

Ist das Objekt aber schon sehr alt, so daß es selbst schon historischen Wert besitzt und als Zeugnis einer vergangenen Epoche, als Schöpfung eines großen Meisters dokumentarischen Charakter hat, so verlangt seine dokumentarische Bedeutung, sein **Urkundenwert** besondere Beachtung. Um diesen Wert des Denkmals als Urkunde nicht zu beeinträchtigen, muß alles unterbleiben, was verfälschen könnte. Jede Veränderung, welche die Restaurierung mit sich bringt, muß als spätere Zutat erkennbar sein. Keine Ergänzung darf so durchgeführt werden, daß sie für einen Originalbestandteil gehalten werden kann.

Als eventueller Gegenstand der Forschung hat das Objekt **wissenschaftlichen Wert**, eine Wertkategorie, die sich bei Berücksichtigung möglicher naturwissenschaftlicher Interessen nicht nur auf die äußere Form, sondern auch auf die Materie selbst bezieht. Ein zerbröckelnder antiker Kunststein, der, um in seiner Form erhalten zu bleiben, mit Chemikalien getränkt wird, ist nicht mehr das Material, das er war. Vor seiner Restaurierung muß daher bewertet werden, ob er als Material oder als Form größeren Wert besitzt.

Je höher der **Seltenheitswert** eines Objektes ist, desto zurückhaltender muß es behandelt werden, um das Wenige, das von seinesgleichen erhalten ist, möglichst unverfälscht zu bewahren. Nicht nur die Konservierung, sondern auch jede Restaurierung hat die Erhaltung und den Schutz des gewachsenen Originalbestandes zum obersten Ziel. Wir restaurieren, um möglichst den gesamten Bestand eines Denkmals der Nachwelt zu erhalten und ihn entsprechend zu präsentieren.

Auch wenn wir einen bescheidenen Altbau restaurieren, dessen Seltenheits- und Urkundenwert gering ist, sollte unsere Maßnahme nicht in eine reine Renovierung entarten. Man sollte immer den **Alterswert** respektieren. Ein wie neu dastehender, jahrhundertealter Bau, scharfkantig, mit geometrisch ebenen Wänden, wirkt nicht nur fremd, sondern hat auch den sinnlichen Reiz des Alters verloren, da ihm in seiner alten Form eine Alterung fehlt. Um es mit den Worten Alois Riegl's, dem Vater des modernen Denkmalkultus, zu sagen: "Die Oberfläche eines Kunstwerkes ist wie die Haut eines Menschen. Sie reagiert empfindlich auf jede Verletzung und auf den Prozeß des Alterns, aber sie ist - mit ihren Falten und Narben - das Abbild des Charakters und das Bild der Schicksale, die den Menschen geformt haben." Bewegliche Kunstwerke werden zur Steigerung des Handelswertes oft künstlich patiniert! Der zur Exaktheit der Ausführung trainierte Bauhandwerker hat begreiflicherweise wenig Verständnis dafür, eine

angewitterte Oberfläche oder abgewitterte Kanten so zu belassen, wie sie der Zahn der Zeit geformt hat. Er neigt dazu, gewissenhaft alle beschädigten Teile auszuwechseln oder zu überarbeiten. In der Baudenkmalpflege an Nutzbauten, besteht heute fast ausnahmslos die Tendenz, die "Haut" des Gebäudes rekonstruktiv neu herzustellen.



Abb. 5: Der Campanile in Venedig Zur **heraldischen Form**, zum Wahrzeichen von Venedig geworden, hat man den Turm nach dem Einsturz am Beginn des 20. Jh. als **Rekonstruktion** des überlieferten **Erscheinungsbildes** zu recht in seiner alten äußeren Form wiederhergestellt.

Um das Bauwerk nicht als Neubau in historischer Form erscheinen zu lassen und den gegebenen Alterswert zu respektieren, sollten die Spuren des Alters berücksichtigt werden. Unebenheiten im Putz, Farben, die langsam verwittern können, Dachdeckungen, die übergangen werden und Dachstühle, die sich leicht verformt haben, sind Neuherstellungen mit Ersatzmaterialien und unnötigen Begradigungen vorzuziehen. In jedem Fall ist vor einer Neuherstellung zu überprüfen, ob nicht doch eine Reparatur des Bestandes möglich wäre. Dies entspricht jedenfalls der ÖNORM, da die Norm Ausnahmen für die Denkmalpflege vorsieht!

Besondere Berücksichtigung verdient auch die **überlieferte Erscheinung** eines Denkmals, die zur **heraldischen Form** erstarrt sein kann. Muß nicht berücksichtigt werden, was im "Volksempfinden" den wesentlichen Inhalt ausmacht? Wie würde man auf das Geradestellen des Schiefen Turms von Pisa reagieren? Hat man den Campanile am Markusplatz in Venedig nicht zu Recht in seiner alten Erscheinungsform rekonstruiert, nachdem er eingestürzt war?

Wie für jedes Bauwerk gilt auch für jedes Denkmal, daß seine Erhaltung einer **andauernden Pflege** bedarf. Daher ist auch zu beachten, daß es einen **Gebrauchswert** für die Gesellschaft hat, die es erhalten muß (s. Charta von Venedig). Je besser es für die Zukunft zu vermarkten ist, desto sicherer ist sein Bestand. Diesen, für die Zukunft zu erhoffenden, Pflegemaßnahmen zuliebe, sind eben Adaptierungen zuzulassen, die nicht zu substantiellen Verlusten führen dürfen.

Allen konservierenden und restaurierenden Maßnahmen hat, aus nun sicher verständlichen Gründen, die Bewertung des Denkmals vorauszugehen. Sie ist immer objektbezogen und kann selten von einer Person alleine durchgeführt werden, da unterschiedliche Blickwinkel für jede Wertkategorie eine unterschiedliche Einschätzung ergeben könnte. Diese - immer subjektive - Bewertung wird um so exakter, je weniger sie unter Einbeziehung von Gedanken an die aus ihr zu resultierende Wahl der Maßnahmen und Methoden vorgenommen wird. Besonderes Augenmerk ist dabei auf eine exakte, abgestufte Rangordnung der Wertkategorien zu legen.

Die analytische Bewertung muß **v o r** allen technischen und gestalterischen Überlegungen abgeschlossen sein, da sie die Zielsetzung dieser Überlegungen zu formulieren hat.

Die gewissenhafte Analyse und Bewertung des Denkmals, sowie die detaillierte Ermittlung der Schadensursachen sind Voraussetzung für die Wahl der Pflegemaßnahme. Eine Konservierung ist im Zweifelsfall immer einer Restaurierung vorzuziehen, wenn dadurch auch die Pflege des Denkmals für die Zukunft zu erwarten ist. Aus dieser Voraussetzung ergibt sich für den Fachmann die Wahl der Methode und die Lösung der gestalterischen und technischen Detailfragen.

Die denkmalpflegerische Wertanalyse und die daraus resultierenden Anforderungen an den Umgang mit der Bausubstanz sind nur *e i n e* Komponente, die den wirtschaftlichen Wert eines Baudenkmals mitbestimmt und deren Definition vom Fachmann für Denkmalschutz und Denkmalpflege, letztlich vom Bundesdenkmalamt, durchgeführt wird. Sie ist sozusagen **eine Konstante**, die aus dem Objekt selbst resultiert.

Ein wesentlich wirksamer **zweiter Faktor** für die wirtschaftliche Bewertung ergibt sich in der Praxis meist aus dem vorgefaßten Wunsch des Investors etc., die Nutzung des Objektes betreffend.

Nicht jedes Baudenkmal ist für jede Nutzung geeignet.

Mit Gewalt in ein Objekt gepreßte Nutzungswünsche können unnötige Zerstörungen, Auswechslungen, Ein- und Umbauten notwendig machen, welche Kosten verursachen, welche durch andere Nutzungen zu vermeiden wären. Wir sind von einer Unzahl von Baudenkmalern umgeben, deren bauliche Vergewaltigung überdurchschnittlich hohe Kosten verursacht hat, wodurch die Restaurierung von Baudenkmalern zu Unrecht teurer erscheint, als die Errichtung eines entsprechenden Neubauvolumens. In jedem dieser Fälle war der Zugang zum Baudenkmal unsachgemäß. Als Verantwortlicher für ein Baudenkmal müßte man im Interesse des Bestandes und der Kostenminimierung erst nach Kenntnis des Bestandes und der denkmalpflegerischen Wertinhalte untersuchen, welche Nutzung im Objekt Platz findet und die geringsten Eingriffe verlangt. Denn eine überdurchschnittlich teuer erzielte Übernutzung rechnet sich selten und hat eine überdurchschnittliche Zerstörung des Denkmals zur Folge. Daher sollte bei der Bewertung nicht die Nutzung vorgegeben, sondern jene **Nutzung gesucht** werden, welche durch Minimierung der Baumaßnahmen die beste Rendite ergibt. Dies gilt im Besonderen für den Großteil des österreichischen Bestandes an Baudenkmalern, die jeweils in größerer Anzahl im Eigentum des Bundes, von Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften etc. stehen. Für den Eigentümer eines einzigen Baudenkmales mag eine

teure Übernutzung von ideellem Wert sein, welcher ihm zumindest die dadurch höher werdenden Kosten rechtfertigt. Der Eigentümer mehrerer Liegenschaften und Baudenkmäler sollte dem Bestand entsprechend disponieren und somit Substanz und Kosten schonen.

Dabei ergibt sich folgendes **procedere**:

- 1) **Analyse des Bestandes:**
Bauaufnahme, Bualterplan, Bauzustandsanalyse, Erhebung der Baugeschichte (Denkmalpfleger).
- 2) **Bewertung durch den Denkmalschutz. Beratung über zulässige Veränderungen, notwendige denkmalpflegerische Restaurierungen (Denkmalschutzbeamter - Denkmalpfleger).**
- 3) **Erstellung von Konzepten für zukünftige Nutzung (Eigentümer, Investor - Denkmalpfleger).**
- 4) **Kostenermittlung - event. für mehrere Varianten (Denkmalpfleger).**
- 5) **Entscheidung (Eigentümer, Investor)**
- 6) **Planung**
- 7) **Bewilligungen (Behörden, Denkmalschutz)**
- 8) **Baudurchführung**

Jeder Eigentümer eines Baudenkmals könnte oder sollte sich - unabhängig von anstehenden Baumaßnahmen - durch eine Baubestandsanalyse ausreichende Kenntnis über seine Denkmäler verschaffen, wodurch auch die ständige Nutzung und Wartung erleichtert und effizienter wird.

BEGRIFFE:

Ambiente: Das Umfeld eines Denkmals, das auf dessen Wirkung Einfluß hat, z. B. Hochhäuser am Rande einer Altstadt.



Abb. 6: Ein Dorfplatz in Ungarn Das negative Zusammenspiel der alten Häuser mit dem Plattenbau bringt die Bedeutung des **Ambientes** für das Erscheinungsbild anschaulich zum Ausdruck. Besonders negativ wirkt sich die große Dimension und der unterschiedliche Maßstab des Gebäudes im Hintergrund auf das Gesamtbild aus.

Anastylose: Wiederausammenfügen von aus dem Verband geratenen Bauelementen (Charta von Venedig, Artikel 15: In archäologischen Gebieten ist Rekonstruktion verboten, Anastylose gestattet, wenn dabei nachgewiesen jedes der Originalelemente wieder am ursprünglichen Ort in die ursprüngliche Lage gebracht wird). Dieser Wiederausammenbau der Originalteile vereint in einem Prozeß Forschen, Bauen und Restaurieren. (z. B. Akropolis in Athen, Celsusbibliothek/Ephesos). Abb.4

Ensemble: Gruppe von unbeweglichen Objekten, von denen jedes einzelne für sich nicht, aber das Zusammenwirken des Ganzen von besonderem Wert und daher schützenswert ist, z. B. eine Kellergasse.



Abb. 7: Der Hauptplatz von Scharding/OÖ
Wie viele öffentliche Räume in den Altstädten ist auch dieser Platz ein **Ensemble**, das durch das Zusammenwirken der Einzelobjekte zu einem schützenswerten Denkmal

Konservieren: Das erste Ziel jeder denkmalpflegerischen Intervention. Möglichst unverändert erhalten, alle Maßnahmen setzen, die ohne Veränderung die Alterung verzögern. Abb. 3, 4

Kopie: Ein Gleichstück, das unter Vorlage oder Abformung eines vorhandenen Originales hergestellt wurde. Sie ist nur das Abbild eines Originals und besitzt somit keinen Urkundenwert. z. B. Abguß einer Attikafigur und Versetzen der Kopie, um das Original museal zu erhalten.



Abb. 8: Ein Ausschnitt der Stadtbahnstation am Karlsplatz/W
Als der Karlsplatz umgebaut wurde, war es notwendig, die Originale dieser Bauwerke abzutragen. Ihr Wiederaufbau war wegen des schlechten Erhaltungszustandes nicht möglich. Daher hat man eine **Kopie** der verrotteten Originalteile **angefertigt** und wieder zusammengebaut.

Rekonstruktion: Sie ist ein Modell eines verlorengegangenen Objektes im Maßstab 1:1, aus neuem Material - nach gesichert erscheinenden Indizien - hergestellt. Sie hat keinen Urkundenwert und ihre Form ist weniger gesichert als jene der Kopie! z. B.: Campanile in Venedig oder Altstadt von Warschau wurden nach alten Plänen rekonstruiert (wiederaufgebaut). (Neubau).

Renovierung: Erneuen, das den Alterswert ignoriert. In der Baudenkmalpflege muß auch in diesem Falle erhaltbares Historisches erhalten bleiben. Sie ist keine denkmalpflegerische Maßnahme. Überdies sollte Altes nicht wie Neues wirken.

Reparieren: wieder in Funktion setzen. Eine Mechanik wieder gängig, oder ein Dach wieder dicht machen.

Restaurierung: Wiederherstellen der künstlerischen Wirkung, der ästhetischen Einheit, z. B. durch das Schließen von Fehlstellen. Aussage, Erscheinungsform werden durch die Restaurierung verändert. Die Art der zu wählenden Restaurierung wird durch die Wertanalyse bestimmt. Denkmäler mit hohem Urkundenwert der Substanz (Archäologie) müssen so restauriert werden, daß jeder Eingriff nach vollziehbar und als solcher erkennbar ist, während bei Dominanz hoher künstlerischer Wirkung des Kunstwertes rekonstruktive Ergänzungen vertretbar sind. Abb. 3, 4, 7